

International School of Stuttgart e.V.

Vereinsatzung

I – DER VEREIN

Der Verein trägt den Namen „International School of Stuttgart e.V.“ und ist eine gemeinnützige Einrichtung. Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

II – ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein „International School of Stuttgart e.V.“, (mit Sitz in Stuttgart,) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern in englischer Sprache sowie die Förderung des Gedankens der Völkerverständigung. Um den Vereinszweck Bildung und Erziehung zu erreichen, führt der Verein nach Maßgabe des Gesetzes für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz) in der jeweils geltenden Fassung eine Ergänzungsschule oder eine Ersatzschule in Form eines Zweckbetriebs.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein International School of Stuttgart ist verpflichtet, bei mindestens 25% aller Schülerinnen und Schüler keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern vorzunehmen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer im Falle einer Anstellung bei der Schule.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den in dieser Satzung bestimmten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die vom Verein betriebene internationale Schule soll ihren Schülern Erziehung und Bildung auf internationaler Grundlage vermitteln. Neben Wissen und Kultur soll den Schülern eine liberale und tolerante Einstellung Dritten gegenüber vermittelt werden. Die Schule verfolgt keinerlei politische oder religiöse Ziele. Es ist der Schule nicht gestattet, irgendwelche politische Propaganda durchzuführen, oder auf politischer oder religiöser Ebene irgendwelche Stellungnahmen abzugeben.
6. Der Verein stellt der im Land Baden-Württemberg ansässigen internationalen Bevölkerung eine unabhängige internationale Schule zur Verfügung. Schüler werden ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihrer Nationalität nach Kriterien aufgenommen, die der Schuldirektor in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Vereins festlegt.

III – MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

1. Ordentliche Mitglieder - Der/die Sorgeberechtigte(n) der Kinder, welche die Schule besuchen, werden ordentliche Mitglieder des Vereins durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung bei der Anmeldung des Kindes zur Schule und durch Aufnahmeerklärung des Vereins. Kinder werden nur dann als Schüler aufgenommen, wenn der/die Sorgeberechtigte(n) die schriftliche Beitrittserklärung abgibt/abgeben. Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, haben in Angelegenheiten, die die Gestaltung der Schule oder Satzungsänderungen des Vereins bezüglich der Schule betreffen, je 2 Stimmen. Bei allen anderen Angelegenheiten haben sie je eine Stimme.
2. Außerordentliche Mitglieder - Sind der/die Sorgeberechtigte(n) eines Kindes, das die

internationale Schule besucht, Angestellter bzw. Angestellte dieser Schule, sind sie außerordentliche Mitglieder. Auch Lehrer, die Angestellte der Schule sind, werden automatisch außerordentliche Mitglieder des Vereins. Diese außerordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des Schuldirektors, werden aufgrund ihres besonderen Mitgliedsverhältnisses von folgendem ausgeschlossen:

- a) bei Kuratoriumswahlen zu kandidieren oder als Mitglied des Kuratoriums zu fungieren,
- b) als Mitglied des Nominierungsausschusses für eine Kuratoriumswahl zu fungieren.

In allen übrigen Angelegenheiten haben diese außerordentlichen Mitglieder die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.

3. Externe Mitglieder - Jedermann kann externes Mitglied des Vereins werden. Ein Mitgliedsbeitrag wird vom Kuratorium festgesetzt. Externe Mitglieder haben beratende Funktion und in allen Angelegenheiten einfaches Stimmrecht.

Das Kuratorium kann in berechtigten Ausnahmefällen die Aufnahme von externen Mitgliedern in den Verein versagen. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes nach Ziffer 4 b) gegeben sind.

Die externen Mitglieder sind von folgendem ausgeschlossen:

- a) bei Kuratoriumswahlen zu kandidieren oder als Mitglied des Kuratoriums zu fungieren,
- b) als Mitglied des Nominierungsausschusses für eine Kuratoriumswahl zu fungieren,
- c) bei einer Kuratoriumswahl abzustimmen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit Wirkung zum Ende eines Schulhalbjahres vorgenommen werden (per Ende Januar und per Ende Juni des jeweiligen Jahres). Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form mindestens drei Monate vor Ende des betreffenden Halbjahres beim Schuldirektor eingegangen sein.

b) Durch Beschluss des Kuratoriums kann ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Grundsätze des Vereins nachhaltig verstoßen oder den Schulfrieden nachhaltig gestört hat und zum Unterlassen des vereinsschädigenden Verhaltens bzw. zur Beseitigung seiner Folgen nach Aufforderung nicht bereit oder nicht in der Lage ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

c) Sorgeberechtigte, deren Kinder die Schule verlassen, verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Mitgliedschaft. Der Austritt aller Sorgeberechtigten eines Kindes hat auch das Ausscheiden des Kindes aus der Schule zur Folge.

IV – MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES VEREINS

1. Jedes Jahr wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Sie wird vom Kuratorium einberufen. Die Einladung zu dieser Versammlung ist in deutscher und in englischer Sprache abzufassen. Sie wird mindestens 14 Tage vor der Versammlung per Post an jedes Mitglied versandt. Jede Einladung hat die Tagesordnung zu beinhalten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Erhalt von Informationen über den Jahresbericht des Kuratoriums und des Schuldirektors;
- b) Genehmigung des Finanzberichts für das vergangene Geschäftsjahr des Vereins nach Artikel IX Ziffer 4;
- c) Entlastung des Kuratoriums, des Schuldirektors und anderer Vorstandsmitglieder einzeln und insgesamt von den Verpflichtungen für das vergangene Geschäftsjahr des Vereins;
- d) Prüfung und Genehmigung sämtlicher anderer ihr vom Kuratorium vorgelegten oder anderweitig vom Gesetz oder dieser Vereinssatzung zugewiesenen Angelegenheiten.

2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu unterzeichnen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag eingebracht wird, der von mindestens 10% der gesamten Mitglieder unterzeichnet worden ist. Eine derartige außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen des Antrages abzuhalten. Im Übrigen gilt Ziffer 1 dieses Artikels IV, auch für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

V – ÄNDERUNG DER VEREINSSATZUNG

1. Die Vereinssatzung und der Zweck des Vereins können bei einer Mitgliederversammlung des Vereins durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung abzusenden.

2. Die Satzung darf nicht auf eine Weise geändert werden, die den gemeinnützigen Charakter des Vereins aufhebt oder beeinträchtigt. Stellt sich erst nachträglich heraus, dass eine Satzungsänderung dies bewirkt hat, so muss alsbald vom Vorsitzenden des Kuratoriums eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Aufrechterhaltung oder die Aufhebung bzw. die Änderung des betreffenden Teils der Satzung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

VI – NOMINIERUNG ZUR KURATORIUMSWAHL

1. Ein Mitglied des gewählten Kuratoriums, das sich im ersten, zweiten oder dritten Jahr der vierjährigen Amtszeit befindet, wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums zum Vorsitzenden eines Nominierungsausschusses bestimmt. Der Nominierungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

2. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann sich durch schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Kuratoriums um die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss bewerben.

3. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses hat alle Vereinsmitglieder spätestens drei Wochen nach Konstituierung des Nominierungsausschusses über dessen Zusammensetzung, den Wahltag und den Wahlvorgang zu informieren.

4. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses schlägt Kandidaten aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder zur Wahl vor, die die freien Stellen im Kuratorium besetzen sollen. Diese Kandidatenliste sollte mindestens zwei Kandidaten mehr umfassen, als freie Sitze im Kuratorium zu vergeben sind. Die Vereinsmitglieder wählen die erforderlichen Mitglieder des Kuratoriums.

5. Zusätzliche Kandidaten für freie Positionen im Kuratorium können durch die ordentlichen Mitglieder des Vereins ohne Beteiligung des Nominierungsausschusses nominiert werden, wenn Unterschriften von 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder zur Unterstützung von solchen zusätzlichen Kandidaten vorliegen und dem Vorsitzenden des Nominierungsausschusses unterbreitet werden. Derartige Nominierungen müssen dem Vorsitzenden des Nominierungsausschusses spätestens 25 Tage vor dem letzten möglichen Wahltag (10. Juni) vorliegen.

6. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses hat die vollständige Kandidatenliste spätestens 14 Tage vor dem letzten Wahltag allen Vereinsmitgliedern zuzustellen.

7. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses ist für die satzungsgemäße Durchführung der Wahl zum Kuratorium verantwortlich.

8. Die Wahl findet im schriftlichen Verfahren vor dem 10. Juni statt. Gewählt sind die Kandidaten auf der Liste, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Nominierungsausschusses die betroffenen Kandidaten unverzüglich zu informieren. Er hat einen möglichst baldigen Termin zu bestimmen, bei dem sich die betroffenen Kandidaten einer Entscheidungswahl unterziehen.

9. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses hat die Vereinsmitglieder innerhalb von 7 Tagen nach Vorliegen der endgültigen Wahlergebnisse zu informieren.

VII – KURATORIUM

1. Das Kuratorium besteht aus 9 Mitgliedern, die nach Nominierung durch das Nominierungskomitee des Kuratoriums von den Mitgliedern des Vereins gewählt werden (nachfolgend „**gewählte Mitglieder des Kuratoriums**“). Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt 4 Jahre.

Durch eine 4/5 Mehrheit aller abstimmenden Mitglieder des Kuratoriums kann das Kuratorium bis zu zwei weitere Mitglieder für eine Amtszeit von bis zu 4 Jahre berufen (nachfolgend „**ernannte Mitglieder des Kuratoriums**“).

Sowohl die gewählten Mitglieder des Kuratoriums als auch die ernannten Mitglieder des Kuratoriums (nachfolgend gemeinsam „**Mitglieder des Kuratoriums**“) bilden gemeinsam das Kuratorium.

2. Mitglieder des Kuratoriums können wieder gewählt und/oder nochmals ernannt werden.

3. Innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl der gewählten Mitglieder des Kuratoriums hat die erste ordentliche Sitzung des neuen Kuratoriums stattzufinden. Mit dieser Sitzung endet die Amtszeit der ausscheidenden gewählten Mitglieder des Kuratoriums und beginnt die Amtszeit der neuen gewählten Mitglieder des Kuratoriums. Bei dieser ersten Sitzung muss das neue Kuratorium einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer bestätigen oder neu bestimmen.

4. Wenn ein gewähltes Mitglied des Kuratoriums während der laufenden Amtszeit zurücktritt, sein Amt nicht mehr ausüben kann oder seines Amtes enthoben wird, ist das Kuratorium mit einer 4/5 Mehrheit aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kuratoriums berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen.

5. Die Pflichten jedes Mitgliedes des Kuratoriums werden vom Kuratorium festgelegt.

6. Verlassen mehr als zwei gewählte Mitglieder des Kuratoriums das Kuratorium, müssen Ersatzmitglieder vor der nächsten Wahl ernannt werden.

7. Das Kuratorium ist das höchste Aufsichtsorgan des Vereins und der Schule. Es hat die ihm von dieser Vereinssatzung übertragenen Pflichten und Rechte, insbesondere ist das Kuratorium befugt und zuständig:

a) den Schuldirektor und die anderen Mitglieder des Vorstands zu ernennen, zu beurteilen und abuberufen;

b) Anstellungsverträge mit dem Schuldirektor und den anderen Mitgliedern des Vorstands, einschließlich sämtlicher Anstellungs- und Gehaltsbedingungen, im Namen des Vereins abzuschließen, abzuändern oder zu beenden;

c) den Schuldirektor und den Vorstand zu beraten und zu überwachen;

d) eine Geschäftsordnung für den Schuldirektor und den Vorstand zu erstellen, zu prüfen und erlassen;

e) Richtlinien als Leitlinien, nach denen der Direktor die Schule führen soll, zu erstellen, zu prüfen und zu erlassen (nachfolgend „**Schulrichtlinien**“);

f) das Budget für das laufende und folgende Geschäftsjahr zu genehmigen;

g) die Buchhaltung zu überwachen und

h) den Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Das Kuratorium ist berechtigt, Geschäftsführungsmaßnahmen und/oder Rechtsgeschäfte zu definieren, die seiner Zustimmung bedürfen, und dem Schuldirektor und den anderen Mitgliedern des Vorstands Weisungen zu erteilen.

8. Soweit nicht anderweitig geregelt, werden Beschlüsse des Kuratoriums mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

VII – SCHULDIREKTOR UND VORSTAND

1. Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins und der Schule verantwortlich. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Schuldirektor ist automatisch Mitglied und Vorsitzender des Vorstands.

2. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein bei Gericht und gegenüber Dritten nach § 26 BGB. Dies gilt für das Unterzeichnen von Verträgen und für jede andere offizielle Vertretung des Vereins oder der Schule. Sollte der Vorstand mehr als ein Mitglied haben, vertreten zwei seiner Mitglieder die Schule gemeinsam.

3. Der Schuldirektor steht der Schule vor und ist dem Kuratorium gegenüber verantwortlich. Der Schuldirektor leitet die Schule und deren Entwicklung gemäß den Schulrichtlinien. In Fällen, in denen keine schriftlichen Schulrichtlinien existieren oder in denen die Schulrichtlinien als nicht adäquat erachtet werden, die vorliegenden Umstände abzudecken, soll der Schuldirektor im besten Interesse der Schule handeln und dem Kuratorium dann Änderungen der Schulrichtlinien zur Überprüfung und Bestätigung vorlegen.

4. Der Schuldirektor ist alleine verantwortlich für die Einstellung und Entlassung von Lehrern und anderen Angestellten in Übereinstimmung mit den Richtlinien.

IX – BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Der Vorstand lässt eine ordnungsgemäße Buchführung folgender Punkte durchführen:

- a) Aktiva und Passiva des Vereins,
- b) Geldbeträge, die vom Verein erhalten und ausgegeben wurden und die Angelegenheiten, bezüglich derer diese Einnahmen und Ausgaben getätigt wurden,
- c) Alle durch den Verein getätigten Verkäufe und Anschaffungen.

2. Die Buchungsunterlagen werden im Büro der Schule oder an einem anderen Ort, den der Vorstand für geeignet hält, aufbewahrt und stehen den Mitgliedern des Kuratoriums und den Vorstandsmitgliedern jederzeit zur Überprüfung zur Verfügung.

3. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli. Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Bericht über Einnahmen und Ausgaben für diesen Zeitraum, zusammen mit einer Bilanz, vor.

4. Mindestens einmal im Jahr werden die Bücher und Buchhaltungsunterlagen des Vereins geprüft und die Richtigkeit des Berichts über Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz für das vergangene Geschäftsjahr des Vereins (nachfolgend „**Finanzbericht**“) vom durch das Kuratorium ernannten Wirtschaftsprüfer bestätigt. Jeder Bilanz ist ein Bericht des Vorstandes beizufügen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers steht allen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung. Auf der Mitgliederversammlung ist eine Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Genehmigung des Finanzberichts für das letzte Geschäftsjahr erforderlich. Dieser Finanzbericht wird den Mitgliedern auf Verlangen in den zwei Wochen vor der Abstimmung zugänglich gemacht.

X – BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus einem Vertreter der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg, aus einem Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart sowie aus bis zu 18 weiteren Mitgliedern. Diese weiteren Mitglieder werden von einem Mitglied des Kuratoriums, von einem Mitglied des Beirats oder von einem ehemaligen Mitglied des Beirats nominiert und vom Kuratorium durch einfache Mehrheit jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres (1. Januar – 31. Dezember) gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Beirats sollen aufgrund ihres Berufes oder aus sonstigen Gründen mit den Zielen des Vereins verbunden und dadurch geeignet sein, die Arbeit der ISS beratend und durch fördernde Impulse zu unterstützen.

2. Der Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand in allen wichtigen Fragen und trägt dazu bei, dass die vom Verein betriebene Schule ihre Aufgaben erfüllen kann. Der Beirat ist vom Kuratorium und dem Vorstand über die Führung der Geschäfte auf dem Laufenden zu halten. Die Mitglieder des Beirats werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben dort beratende Stimme.

3. Der Vorsitzende des Beirats wird vom Kuratorium ernannt.

Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Vorsitzende des Beirats muss vier Wochen vorher sämtliche Mitglieder des Beirats einladen. Die Mitglieder des Kuratoriums und Vorstandes können an den Sitzungen teilnehmen.

4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

XI – AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Das Kuratorium kann die Auflösung des Vereins einer Mitgliederversammlung empfehlen. Für diese Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins aufgrund eines vorherigen Beschlusses des Kuratoriums an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Verwendung dieses Vermögens muss die Wissenschaft, Kultur, Erziehung und Bildung fördern.

XII – GRÜNDUNGSDATUM

Die erste Vereinssatzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 30. Mai 1985 angenommen und durch die Mitgliederversammlung vom [*] geändert worden. Die Satzung und ihre Änderungen treten jeweils in Kraft am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Stuttgart.

Genehmigt am [*]. April 2009